

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

13. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 18. Mai 2022

Nr. 12

### Inhalt

### Seite

**Impressum** ..... 1

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt**

• **Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2022 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** ..... 2 - 4

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

• **Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2022 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** ..... 4 - 6

#### **Impressum:**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055 ; Fax: 034771/90050

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt**

### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung**

#### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBI. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Barnstädt die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 12.04.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

##### 1. im Ergebnisplan mit dem

- |                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf  | 1.169.700 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 1.145.700 Euro |

##### 2. im Finanzplan mit dem

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  | 1.040.200 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  | 993.700 Euro   |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit | 348.300 Euro   |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit           | 349.900 Euro   |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit          | 0 Euro         |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit          | 11.000 Euro    |

festgesetzt.

#### **§ 2**

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 195.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

**Grundsteuer**

für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	320,00 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350,00 v.H.
Gewerbesteuer auf	350,00 v.H.

**§ 6**

(1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- der Entstehung eines Fehlbetrags auf 45.000,00 EUR
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 45.000,00 EUR
- festgesetzt.

Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

bis 2.000 EUR	durch den Sachgebietsleiter Finanzen
bis 10.000 EUR	durch den Bürgermeister
darüber hinaus	durch den Gemeinderat

Barnstädt, den 12.05.2022

Otto Weber  
Bürgermeister

- Siegel -

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12.05.2022 bestätigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 19.05.2022 bis 02.06.2022 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 2.02, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Barnstädt, den 12.05.2022

Otto Weber  
Bürgermeister

- Siegel -

## **Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung**

#### **1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBI. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 05.04.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
    - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.374.800 Euro
    - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 1.186.200 Euro
  2. im Finanzplan mit dem
    - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.059.800 Euro
    - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.024.400 Euro
    - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit 544.100 Euro
    - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 415.400 Euro
    - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 Euro
    - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- festgesetzt.

**§ 2**

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

**§ 3**

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	320,00 v.H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350,00 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	350,00 v.H.

**§ 6**

(1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 50.000,00 EUR  
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR  
festgesetzt.

Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

bis 2.000 EUR	durch den Sachgebietsleiter Finanzen
bis 10.000 EUR	durch den Bürgermeister
darüber hinaus	durch den Gemeinderat

Nemsdorf-Göhrendorf, den 12.05.2022

Jürgen Reh  
Bürgermeister

- Siegel -

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12.05.2022 bestätigt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 19.05.2022 bis 02.06.2022 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 2.02, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Nemsdorf-Göhrendorf, den 12.05.2022

Jürgen Reh  
Bürgermeister

- Siegel -